

### 3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Dem Dr. med. Simon Weil von Eichstetten im Großherzogthum Baden ist auf Grund der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 687) seitens des Großherzoglich badischen Ministers des Innern die Dispensation von der im §. 29 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfung und die Approbation als Arzt erteilt worden.

Berlin, den 29. Dezember 1874.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage:  
Ed.

### 4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Mit dem 1. Januar 1875 treten folgende Änderungen in dem Stande und den Befugnissen der Königlich preussischen Zoll- und Steuerstellen ein:

Das Hauptsteueramt zu Chodziesien wird aufgehoben und an Stelle desselben ein Untersteueramt mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über zollpflichtige Waaren, sowie von Begleitscheinen I. und II. über Salz, errichtet.

Das Hauptzollamt Bodzamicze wird aufgehoben und an Stelle desselben ein Nebenzollamt I. Klasse mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über zollpflichtige Waaren, sowie von Begleitscheinen I. und II. über Salz, errichtet.

Die Steuer-Expeditionen auf den Bahnhöfen der Main-Wefer-, der Main-Neckar- und der Taunus-Eisenbahn zu Frankfurt a. M. und die Steuer-Expedition an der Rodenheimer Warte daselbst kommen in Wegfall.

Die Steuerrezeptur zu Ehringhausen im Hauptamtsbezirke Marburg wird aufgehoben.

Das Hauptsteueramt zu Wohlau wird unter Wegfall der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über zollpflichtige Waaren und von Begleitscheinen I. und II. über Salz in ein Untersteueramt umgewandelt.

Die Steuerrezepturen zu Herstelle im Bezirke des Hauptsteueramtes zu Lemgo und zu Meschede im Bezirke des Hauptsteueramtes zu Arnberg werden aufgehoben.

Die zu Grevenbrück im Hauptamtsbezirke Arnberg bestehende Steuerrezeptur wird nach Soloth verlegt.

Dem Königlich preussischen Hauptsteueramte zu Görlik ist die Befugniß zur Abfertigung von Holzjuden zum Zollsaße von 4 Thalern für den Zentner beigelegt worden.

Das Königlich bayerische Nebenzollamt Straubing, Hauptamtsbezirk Passau, wird am 1. Januar 1875 aufgelöst werden. An dessen Stelle ist der Königlichen Ausschlag-Einnahmerei in Straubing vom gleichen Zeitpunkte ab, die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen erteilt worden.

Bekanntmachung des Königlich bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, die Ein- und Ausfuhr von Spielkarten betreffend.

Zum Vollzuge des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Juni 1874, die Verwaltung der Malz-ausschlags- und Stempelgefälle betreffend, dann des §. 13 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 29 und 35), wonach die im diesrheinischen Bayern zu erhebende Kartenstempel-

gebührt mit 1. Januar 1875 auch in der Pfalz zur Einführung gelangt und die Stempelung der Spielkarten den Organen der Zollverwaltung übertragen ist, wird auf Grund des Art. 4 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867 und des hiezu gehörigen Schlussprotokoll's Zif. 3 (Verleibblatt pro 1866/69 S. 93 f.), in Ansehung des Verkehrs mit Spielkarten aus und nach Bayern Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die zum Verleibe nach Bayern eingehenden Spielkarten unterliegen, wie die dazselbst angefertigten, neben der tarifmäßigen Eingangsabgabe im Falle der Einfuhr aus dem Zollausslande, einer Stempelgebühr, welche beträgt und zwar in den Landestheilen rechts des Rheines vom 1. August 1874 angefangen, und in der Pfalz vom 1. Januar 1875 ab:

- a) für jedes Spiel deutsche Karten mit 36 oder weniger Blättern zehn Kreuzer zwei Pfennige (dreißig Pfennige Reichswährung);
- b) für jedes andere Kartenpiel einundzwanzig Kreuzer (sechzig Pfennige Reichswährung).

Kinberspiellarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten werden stempelfrei behandelt, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als 35 Millimeter und zugleich in der Breite nicht mehr als 27 Millimeter messen.

§. 2.

Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenn gleich der hierauf etwa haftende Zollanspruch vollständig erlobigt sein sollte, nicht in den freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Kontrolle gelassen werden.

Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt, das Herzog, oben aufliegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlag versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammengelassen wird und die vorchriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so kann die Stempelung so lange versagt werden, bis die obwaltenden Mängel unter amtlicher Aufsicht beseitigt sind.

§. 3.

Zur Kartenstempelung gegen Erlegung der Stempelgebühr sind

- die Hauptzollämter: Augsburg, Ludwigshafen a. Rh., München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, dann
- das Nebenzollamt Landshut

ermächtigt.

§. 4.

Die Einfuhr beziehungsweise Durchfuhr von Spielkarten nach und durch Bayern darf

- a) insoweit es sich um noch zollpflichtige Spielkarten handelt
  - nur unter Zollkontrolle;
- b) insoweit die Spielkarten schon verzollt sind oder sonst aus dem Gebiete eines anderen Bundesstaates zur Versendung gelangen
  - nur unter Uebergangschekinkontrolle

erfolgen.

Die ad b bezeichneten Transporte müssen schon im Versendungsorte oder bei der Abfertigungsstelle, an welche der Versendungsart in dieser Beziehung gewiesen ist, angemeldet und mit Uebergangschekin versehen werden.

Zur Erledigung der hienach erteilten Bezeztung sind sämtliche, für die in Frage kommende Zoll- oder übergangsteuerliche Abfertigung überhaupt zuständigen königlichen Zoll- und Steuerbehörden ermächtigt. Die schließliche Abfertigung der Spielkarten-Sendungen zum Verleibe in Bayern kann indes blos von den im §. 3 bezeichneten Zollbehörden vorgenommen werden.

Sollten daher Spielkartensendungen, welche unter Zoll- oder Uebergangschekinkontrolle bei anderen Zoll- und Steuerbehörden eintreffen, nachträglich die Bestimmung zum Verleibe in Bayern erhalten, so sind dieselben mittels Uebergangschekins einem der für die Stempelung zuständigen Ämter zu überweisen.

Das Gleiche hat auch von den Kartenstempelämtern zu geschehen, wenn die Stempelung bei einem anderen, als dem ursprünglichen Empfangsamte in Antrag gebracht wird.  
Spiellarten, welche bereits den Stempel eines anderen Staates tragen, sind, was die Stempelpflicht in Bayern und die Zoll- oder Uebergangsfreikontrolle betrifft, gleich den ungestempelten Karten zu behandeln.

§. 5.

Spiellarten, welche aus einem Theile des Königreichs in einen andern Theil desselben mit Verührung des Zollauslandes oder des Gebietes anderer Bundesstaaten verendet werden, müssen von einem Uebergangsfreikontrollschein begleitet sein.

§. 6.

Der Betrag der diesseitigen Stempelabgabe ist von dem Extrahenten der Kontroll-Bezeichnung (Begleitschein, Uebergangsfreikontrollschein u. i. m.) in gleicher Weise, wie eventuell auch der Zollanspruch, sicher zu stellen und hienach die Verpflichtungs- und Annahme-Erklärung in den gedruckten Formularen entsprechend abzuändern und beziehungsweise zu ergänzen.

Der sicher zu stellende Abgabebetrag ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Karten durch spezielle Revision festgestellt sind, nach den im §. 1 angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, anberaumt aber mit 3 fl. 30 kr. (6 M.) für das Zoltpfund des Bruttogewichts zu berechnen.

§. 7.

Ist eine Spiellartenendung zum Verbleibe in Bayern bestimmt, so muß nach deren Eintreffen bei dem Amte der Schlußabfertigung (§. 3) eine Anmeldung (Declaration) in zwei Exemplaren übergeben werden, welche die Anzahl der Kartenspiele und deren Gattung mit Rücksicht auf die im §. 1 angegebenen Steuersätze zu enthalten hat.

Die Abgabe einer solchen Declaration kann von dem Empfänger der Spiellarten verlangt werden, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit des Einbringers für dieselbe.

Die Zollbehörde hat nöthigen Falles den Empfänger zur Einreichung der Declaration binnen einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern.

Das eine Exemplar der Declaration dient als Registerbeleg, das andere Exemplar wird dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelgebühr zurückgegeben.

§. 8.

Bei der Ausfuhr von gestempelten oder ungestempelten Spiellarten aus Bayern nach oder durch andere Bundesstaaten sind zunächst die zur Wahrung der Stempelgefalls-Interessen dieser Staaten getroffenen und den königlichen Zoll- und Steuerbehörden speziell bekannt gegebenen Anordnungen genau zu beachten.

Die königlichen Zoll- und Steuerbehörden werden sich angelegen sein lassen, hierauf bei der ihnen obliegenden Ausfuhrbehandlung auch die Kartenvererber aufmerksam zu machen.

Vorbehaltlich der hienach erforderlichen Steuerkontrolle unterliegt die Verendung von spanischen, portugiesischen, englischen und amerikanischen Karten aus Bayern einer weiteren Kontrolle nicht.

Dagegen haben Fabrikanten, welche für eine andere Gattung der von ihnen angefertigten Karten bei deren Ausfuhr Stempelbefreiung in Anspruch nehmen wollen, die Sendung jedes Mal, auch wenn dieselbe ohne Ausrührung anderer Bundesstaaten in das Ausland gehen soll, dem Hauptzollamte des Bezirkes schriftlich anzumelden.

Die Abfertigung der Karten geschieht sodann in dem gewöhnlichen Begleitschein- oder Uebergangsfreikontrollverfahren.

Der Extrahent des Begleitscheines oder Uebergangsfreikontrollscheines haftet, bis dessen Erledigung nachgewiesen ist, für den Stempelbetrag.

Ueber die Sendungen von Karten aus Fabrikorten an das zur Ausfuhrbehandlung zuständige Hauptzollamt ist bei diesem vorgängig ein Transportschein, welcher die Sendung bis zum Amte zu begleiten hat, zu erholen. Eines solchen Transportscheines bedarf es nicht, wenn sich die Fabrik am Amtssitze befindet.

Insoferne bisher Kartenzufabrikanten gestattet worden ist, die Ausfuhr von ungestempelten Karten mit Stempelbefreiung durch Vermittlung von Kaufleuten zu bewirken, hat es bei den Voraussetzungen, an welche diese Bewilligung geknüpft ist, und den hierfür ergangenen besonderen Kontrollvorschriften sein Bewenden.

§. 9.

Werden Spielkarten in der Ein-, Aus- oder Durchfuhr unter Zoll- oder Uebergangsscheinkontrolle verwendet, so sind außer den vorsehenden Anordnungen noch diejenigen Bestimmungen zu beachten, welche über die Behandlung von zoll- und übergangsabgabepflichtigen Gegenständen allgemein getroffen sind.

§. 10.

Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1875 in Wirksamkeit. Von demselben Zeitpunkt ab werden die Anordnungen der Bekanntmachung vom 14. Juli 1868, den Verkehr mit Spielkarten betreffend (Regierungsblatt pro 1868 S. 1277 ff.) aufgehoben.

München, den 14. Dezember 1874.

---

## 5. Marine und Schifffahrt.

Fololge neuerer Anordnung der ägyptischen Gesundheitsbehörde unterliegen die aus den Häfen der Regenschast Eryptis mit unreinen Patenten kommenden Schiffe einer Quarantaine von 31 Tagen, die mit reinen Patenten versehenen Schiffe dagegen einer Beobachtung, deren Dauer nach den Umständen bemessen wird; Ankünfte auf dem Landwege werden nach wie vor zurückgewiesen. (Vergl. Seite 316 und 288).

---

## 6. Postwesen.

### Postordnung

vom 18. Dezember 1874.

Abchnitt I. Postsendungen.

Abchnitt II. Stafettensendungen.

Abchnitt III. Personenbeförderung mittelst der Posten.

Abchnitt IV. Extraposi- und Kurierbeförderung.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

#### Abchnitt I.

##### Postsendungen.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I Die Postsendungen müssen nach den folgenden Bestimmungen gehörig adressirt und haltbar verpackt und verschlossen sein.

- II Es beträgt das Neißgewicht:  
eines Briefes 250 Gramm,  
einer Drucksache 1 Kilogramm,  
einer Waarenprobe 250 Gramm,  
eines Pakets 50 Kilogramm.